



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausplatz 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2026.GSI.699 / ang, dwy

Beschwerdeentscheid vom 11. August 2026

in der Beschwerdesache

A.____

Beschwerdeführer

gegen

B.____

Vorinstanz

betreffend situationsbedingter Leistungen

(Verfügung der Vorinstanz vom 13. Mai 2026)

I. Sachverhalt

1. A.____ (fortan: Beschwerdeführer) wird seit dem 1. Februar 2026 von B.____ (fortan: Vorinstanz) mit Asylsozialhilfe unterstützt.

2. Am 24. März 2026 ersuchte der Beschwerdeführer die Vorinstanz um Übernahme der Transportkosten in der Höhe von total CHF 324.00, bestehend aus einem Monatsabo für 3 Zonen in der Höhe von CHF 124.00 sowie einer Aufwandsentschädigung für die Koordination der freiwilligen Arbeit in Höhe von CHF 200.00 als situationsbedingte Leistungen. Alternativ sei zur Aufwandsentschädigung die Ausrichtung einer Integrationszulage zu prüfen.¹

3. Mit Verfügung vom 13. Mai 2026 beurteilte die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers wie folgt:

1. Das Gesuch vom 24.03.2026 um Übernahme der Transportkosten sowie der Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen situationsbedingter Leistungen in der Höhe von CHF 324.00 wird abgewiesen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung einer Integrationszulage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung einer Motivationszulage.

4. Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 17. Juni 2026, Postaufgabe am 17. Juni 2026, bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) Beschwerde erhoben. Darin beantragt er sinngemäss, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Transportkosten sowie die Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit seiner ehrenamtlichen Tätigkeit seien zu übernehmen.

5. Per E-Mail vom 19. Juni 2026 stellte die Vorinstanz der Rechtsabteilung auf Nachfrage die Sendungsverfolgung der angefochtenen Verfügung zu. Demnach wurde dem Beschwerdeführer die angefochtene Verfügung am 15. Mai 2026 zugestellt.

6. Die Rechtsabteilung des Generalsekretariats, welche die Beschwerdeverfahren für die GSI leitet,² forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 19. Juni 2026 auf, sich bis am 3. Juli 2026 zur Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu äussern.

¹ Vgl. angefochtene Verfügung vom 13. Mai 2026

² Art. 7 Abs. 1 Bst. m der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121) i.V.m. Art. 14a der Direktionsverordnung über die Delegation von Befugnissen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 17. Januar 2001 (DelDV GSI; BSG 152.221.121.2) und Art. 6 Abs. 1 Bst. e des Organisationsreglements des Generalsekretariats der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (OrgR GS GSI)

7. Der Beschwerdeführer reichte am 2. Juli 2026 per Post und per E-Mail eine Stellungnahme sowie ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist ein.

8. Mit Verfügung vom 6. Juli 2026 gab die Rechtsabteilung dem Beschwerdeführer Gelegenheit, Beweismittel einzureichen.

9. Per E-Mail sowie mit Eingabe vom 17. Juli 2026 reichte der Beschwerdeführer zwei Dokumente betreffend seine medizinische Behandlung als Beweismittel ein.

Auf die Rechtsschriften und Akten wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Prozessvoraussetzungen

1.1 Die Behörden entscheiden in der Sache, wenn die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 20a Abs. 2 VRPG³). Als Verfahrensvoraussetzungen werden die Vorbedingungen bezeichnet, die erfüllt sein müssen, damit die Behörde ein Gesuch oder ein Rechtsmittel zu behandeln und darüber zu befinden hat.⁴ Auf das Gesuch oder Rechtsmittel wird in der Regel nicht eingetreten, wenn die Voraussetzung zu Beginn des Verfahrens fehlt.⁵

1.2 Die Vorinstanz ist gestützt auf einen Leistungsvertrag mit dem Amt für Integration und Soziales (AIS) im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben als Trägerschaft verfassungsberechtigt (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SAFG⁶). Diese Verfügungen sind gemäss Art. 57 Abs. 1 SAFG bei der GSI anfechtbar. Angefochten ist die Verfügung der Vorinstanz vom 13. Mai 2026. Somit ist die GSI zur Beurteilung der Beschwerde vom 17. Juni 2026 zuständig.

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Adressat der Verfügung ohne Weiteres zur Beschwerdeführung befugt (Art. 65 VRPG).

1.4 Verfügungen der Vorinstanz können mit Beschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der GSI angefochten werden (Art. 57 Abs. 2 SAFG i.V.m. Art. 67 VRPG). Die Frist beginnt unter Vorbehalt der Zustellfiktion am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 41 i.V.m. Art. 44 VRPG). Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannter Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 41 Abs. 2 VRPG). Zur Wahrung einer Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden (Art. 42 Abs. 1 VRPG).

³ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

⁴ Daum, in: Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Auflage 2020, Art. 20a N 33

⁵ Daum, a.a.O., Art. 20a N 43

⁶ Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1)

Eingaben müssen vor Ablauf der Frist der Behörde, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 42 Abs. 2 VRPG). Die Beschwerdefrist ist eine gesetzliche (Verwirkungs-)Frist. Verspätung hat unter Vorbehalt der Fristwiederherstellung (Art. 43 Abs. 2 VRPG) die Verwirkung des Rechts, den missliebigen Akt anzufechten, zur Folge; auf das Rechtsmittel kann nicht eingetreten werden (Art. 20a Abs. 2 VRPG).⁷

1.5 Die Verfügung der Vorinstanz vom 13. Mai 2026 wurde dem Beschwerdeführer am 15. Mai 2026 zugestellt.⁸ Die 30-tägige Frist hat demnach am Tag nach der Zustellung, d.h. am 16. Mai 2026, zu laufen begonnen. Der letzte Tag der 30-tägigen Frist ist somit der Donnerstag, 16. Juni 2026. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde gemäss Sendungsverfolgung am 17. Juni 2026 der schweizerischen Post übergeben.⁹ Damit wurde die Beschwerde verspätet eingereicht.

1.6 Der Beschwerdeführer ersuchte mit seinen Eingaben vom 2. Juli 2026 um Wiederherstellung der Frist und bringt vor, die Verzögerung sei unverschuldet und auf gesundheitliche Gründe zurückzuführen. Er leide unter einer fortgeschrittenen Katarakt, was zu starkem Verschwommensehen führe. Zudem leide er unter schwerer arterieller Hypertonie. Sein Arzt sei bereit, zu bestätigen, dass sein Gesundheitszustand die rechtzeitige Vornahme der Prozesshandlung objektiv unmöglich gemacht habe. Der Beweis für seine visuelle Einschränkung liege in den Akten, er habe die Beschwerde in extra grosser Schrift verfasst, da er den Text sonst nicht prüfen könne. Ein Nichteintreten wegen der minimalen Verzögerung angesichts seiner Sehbehinderung sei überspitzt formalistisch. Als Nachweis reichte der Beschwerdeführer am 17. Juli 2026 folgende Unterlagen ein:

- Diagnose- und Problemliste inkl. Medikationsplan vom 17. Juli 2026
- Information über eine im September 2026 geplante ambulante Kataraktoperation vom 14. Juli 2026

1.7 Ist eine Partei durch einen anderen Grund als die mangelhafte Eröffnung unverschuldeterweise abgehalten worden, fristgerecht zu handeln, so wird die Frist wiederhergestellt, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 43 Abs. 2 VRPG). Hinreichende Gründe stellen insbesondere schwere Erkrankung im Sinne einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bzw. Unfall dar.¹⁰ Die Wiederherstellung der Frist setzt weiter voraus, dass die Partei am Handeln innert der Frist gehindert war. Gefordert wird klare Schuldlosigkeit. Es gilt mithin ein strenger Massstab. Danach schliesst jedes Verschulden die Wiederherstellung aus, selbst wenn dies im Einzelfall

⁸ Sendungsverfolgung (Akten GSI)

⁹ Sendungsverfügung (Akten GSI)

¹⁰ Daum, a.a.O., Art. 43 N. 14

zu Härten führen kann.¹¹ Auch ein erst vor Fristablauf auftretendes Hindernis kann eine entschuld bare Säumnis bewirken. Denn es ist den Parteien unbenommen, Prozesshandlungen in der letzten Phase des Fristenlaufs vorzunehmen.¹² Die verhinderte Person hat die Gründe für die Säumnis darzulegen und mit geeigneten Beweismitteln zu untermauern (Mitwirkungspflicht, Art. 20 VRPG). Im Zusammenhang mit dem praktisch wichtigen Hinderungsgrund der schweren Krankheit sind Arztzeugnisse besonders bedeutsam. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung, wobei unter anderem zu berücksichtigen ist, wie zeitnah die ärztliche Beurteilung ist. Äussert sich ein Arztzeugnis lediglich allgemein über den Gesundheitszustand, genügt dies den Anforderungen von Art. 43 Abs. 2 VRPG nicht. Vielmehr ist erforderlich, dass im Zeugnis dargelegt wird, weshalb und inwiefern die betroffene Person die fristwahrende Handlung aus gesundheitlichen Gründen nicht vornehmen und auch nicht jemand anderen damit betrauen konnte.¹³

1.8 Den vom Beschwerdeführer eingereichten Unterlagen betreffend seinen gesundheitlichen Zustand ist nicht zu entnehmen, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, seine Beschwerde fristgerecht einzureichen. Auch kann aus den in den Berichten genannten Diagnosen nicht geschlossen werden, weshalb der Beschwerdeführer am fristgerechten Handeln verhindert worden ist, während er die Prozesshandlung einen Tag später trotz der wohl unveränderten gesundheitlichen Einschränkungen offensichtlich ohne Weiteres vornehmen konnte. Die geltend gemachten Erkrankungen stellen folglich keinen hinreichenden Grund im Sinne von Art. 43 Abs. 2 VRPG dar, der eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigen würde. Nach dem Geschriebenen ist auf die Beschwerde mangels erfüllter Prozessvoraussetzungen nicht einzutreten (Art. 20a Abs. 2 VRPG).

2. Kosten

2.1 Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Diese beträgt für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen CHF 200.00 bis 4'000.00 (Art. 103 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 GebV¹⁴). Die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegend und somit grundsätzlich kostenpflichtig. Praxisgemäss hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen.¹⁵

¹¹ Daum, a.a.O., Art. 43 N. 16

¹² Daum, a.a.O., Art. 43 N. 20

¹³ Daum, a.a.O., Art. 43 N. 22

¹⁴ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

¹⁵ Vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern Nr. 100.2022.193 vom 5. April 2023 E. 3 mit Hinweis auf BVR 2019 S. 360

2.2 Parteikosten sind keine angefallen (Art. 104 VRPG) und demzufolge keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

III. Entscheid

1. Auf die Beschwerde vom 17. Juni 2026 wird nicht eingetreten.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Parteikosten werden keine gesprochen.

IV. Eröffnung

- Beschwerdeführer, per Einschreiben
- Vorinstanz, per Einschreiben

Gesundheits-, Sozial- und
Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 2 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und greifbare Beweismittel sind beizulegen.